

ERWEITERTER LANDESAUSSCHUSS
An die ASV-Teams in Hessen

**Informationsschreiben: Ergänzung leistungsspezifischer
Qualitätsanforderungen in § 4a und im Anhang zu § 4a**

25.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ergänzung leistungsspezifischer Qualitätsanforderungen in § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL, welche am 01. März 2024 in Kraft getreten ist, ergeben sich einige Änderungen für künftige Neuanzeigen und Teamänderungen (Neumeldungen und Abmeldungen), über die wir Sie gerne informieren möchten.

ERWEITERTER LANDESAUSSCHUSS
nach § 116 b SGB V
Geschäftsstelle

Tel 069 24741-7215
Fax 069 24741-68804
Landesausschuss@kvhessen.de

Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de
www.asv-hessen.de

Die Änderungen im Überblick



Alle genehmigungspflichtigen Leistungen sind über den gesamten Zeitraum der Teilnahme an der ASV vorzuhalten



Es wird künftig lediglich ein Leistungserbringer bzw. eine Leistungserbringerin in den Positivkatalog aufgenommen



Genehmigungspflichtige Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen arztunabhängig und institutionell angezeigt werden



Anforderungen an überführte leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen sind im Anhang zu § 4a ASV-RL zu finden



Teamübersichten werden künftig nur noch quartalsweise versendet

1. Vorhalten der genehmigungspflichtigen Leistungen

§ 2 Absatz 3 Satz 4 gilt für personelle Voraussetzungen gemäß § 4a ebenfalls. Demnach ist auch bei Ausscheiden eines Teammitglieds, welches zur Erfüllung der leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen erforderlich ist, **innerhalb von 6 Monaten** ein neues Teammitglied mit entsprechender Qualifikation zu benennen.

Wir weisen darauf hin, dass **bei Neuanzeigen sowie Abmeldungen Ihrerseits drauf zu achten ist, dass alle genehmigungspflichtigen Leistungen besetzt sind** und einer Nichtbesetzung weiterhin lediglich im Wege der Einzelfallentscheidung im äußersten Ausnahmefall zugestimmt werden kann. Sollten QS-Bereiche nicht innerhalb der o.g. Frist besetzt werden, liegen die formellen Voraussetzungen für das gesamte Team nicht weiter vor und die Anzeige ist dem Arbeitsausschuss des erweiterten Landesausschusses vorzulegen.

2. Anzeige und Prüfung hinsichtlich der leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen

§ 4a Abs. 2 ASV-RL besagt, dass die Erfüllung der gemäß Appendix jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen als Teilnahmevoraussetzung im Rahmen des Anzeigeverfahrens anzuzeigen ist. Die Teilnahmevoraussetzung gilt im Hinblick auf diese Leistung für das ASV-Team als erfüllt, wenn sie für mindestens eine Ärztin oder einen Arzt des ASV-Teams angezeigt wurde.

Daraus folgt, dass der eLA lediglich prüft, ob ein Team die im Appendix aufgeführte Leistung prinzipiell vorhalten kann; **hierfür ist ein ASV-Berechtigter oder eine ASV-Berechtigte ausreichend.**

Demnach wird künftig für jede Leistung nur noch ein Leistungserbringer bzw. eine Leistungserbringerin geprüft. **Eine QS-Prüfung für jedes Mitglied des ASV-Teams entfällt.**

Wichtig zu wissen ist ebenfalls, dass unser Positivkatalog keine Abrechnungsgrundlage darstellt, sondern lediglich der Prüfung der Voraussetzungen zur Teilnahme an der ASV dient. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass Leistungen mit spezifischen Qualitätsanforderungen nur von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden können, die über die jeweilige Qualifikation verfügen. Dies lassen wir uns künftig mit einem Bestätigungsfeld im Anzeigeformular versichern.

3. Institutionelle Benennungen

Bei institutioneller Benennung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 kann die Erfüllung der Anforderungen institutionell angezeigt werden.

Es ist hierbei **nicht mehr erforderlich, einen Leistungserbringer bzw. eine Leistungserbringerin** zu benennen, sofern eine der unten aufgeführten Varianten einschlägig ist. Eine Nennung des Institutes ist grundsätzlich ausreichend und der Nachweis der QS-Anforderungen kann sich hierbei auf eine Erklärung der Einrichtung beschränken, wenn es sich bei der benannten Institution

- a) um eine **zugelassene Weiterbildungsstätte** für ein Fachgebiet, eine Zusatz-Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das den jeweiligen Leistungsbereich oder die jeweilige ASV-Leistung umfasst, oder
- b) um eine **fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit** handelt, in der der jeweilige Leistungsbereich oder die jeweilige ASV-Leistung erbracht wird, oder
- c) um ein **Zentrum** oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem die im leistungsspezifischen Anhang benannte Leistung erbracht wird.

Dies hat zur Folge, dass **personelle Änderungen innerhalb der benannten Institution nicht mehr angezeigt werden müssen**. Sofern sich jedoch Änderungen im Zusammenhang mit der Leistungsberechtigung des Institutes ergeben, sind diese der Geschäftsstelle anzuzeigen und bei Wegfall der Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten ein neuer Leistungserbringer bzw. eine neue Leistungserbringerin zu melden.

Nachweise bei einer institutionellen Benennung
Folgende Anforderungen werden an die **Nachweise** gestellt:

- a) zugelassene Weiterbildungsstätte: Hier ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Es genügt die Angabe des weiterbildungsbefugten Arztes bzw. der weiterbildungsbefugten Ärztin für den betreffenden Fachbereich.
- b) fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit: Als Nachweis genügt eine schriftliche Erklärung, die von der ärztlichen Leitung, der ärztlichen Direktion oder der Geschäftsführung unterzeichnet sein muss.
- c) Zentrum i.S.d. Zentrums-Regelung: Hier ist entweder der Bescheid oder eine schriftliche Erklärung des Zentrums einzureichen.

Ein Muster der institutsbezogenen Erklärung finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter <https://www.asv-hessen.de/krankheitsbilder/behandlungsfelduebergreifende-muster>.

Beachten Sie bitte: Sofern keine der aufgeführten Alternativen auf das Institut zutreffen, bleibt es bei der vorherigen Vorgehensweise; d.h. es ist ein Arzt oder eine Ärztin zu benennen und die arztbezogenen Qualitätsnachweise einzureichen.

4. namentliche Benennung

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namentlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

- a) die jeweiligen leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden oder
- b) dem ASV-Berechtigten für die jeweilige Leistung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde oder
- c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung verfügt und die jeweilige Leistung bzw. Leistungen des Leistungsbereiches von dem ASV-Berechtigten erbracht werden oder

- d) der ASV-Berechtigte die im leistungsspezifischen Anhang benannte Leistung in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Nachweise im Rahmen der **namentlichen Benennung**

- a) die jeweiligen leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen des Anhangs:
Für den entsprechenden Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin ist eine Selbstauskunft einzureichen. Unterzeichnet werden darf die Selbstauskunft künftig von einem Weiterbildungsbefugten/ einer Weiterbildungsbefugten oder einem Chefarzt/ einer Chefarztin, einem Oberarzt/ einer Oberärztin oder der ärztlichen Leitung.
- b) Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V:
Die Genehmigung oder die Einwilligung für die Einsicht in das Arztregister ist einzureichen.
- c) Weiterbildungsbefugnis:
Hier ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Die formlose Angabe, dass die Leistungen von dem Weiterbildungsbefugten bzw. von der Weiterbildungsbefugten erbracht werden, reicht hier aus.
- d) Der Erbringer bzw. die Erbringerin der Leistung ist in einem Zentrum i.S.d. Zentrums-Regelung:
Hier ist entweder der Bescheid oder eine Erklärung des Zentrums einzureichen. Die Erklärung ist von der ärztlichen Leitung, dem ärztlichen Direktor oder der Geschäftsführung zu unterzeichnen

Die jeweiligen leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen des Anhangs zu § 4a können Sie unserer beigefügten Checkliste entnehmen, die Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden:

https://www.asv-hessen.de/fileadmin/user_upload/asv_hessen/CHECKLISTE_Nachweis_alle_QS-Bereiche.pdf

Bitte beachten Sie, dass noch nicht alle QSV-Bereiche überführt sind. Für diejenigen, die noch keine Berücksichtigung in der QS-Anlage gefunden haben, gelten die Vereinbarungen nach § 135 Absatz 2 SGB V weiterhin

entsprechend, bis sie ebenfalls in den Anhang zu § 4a aufgenommen wurden.

5. Versand Teamübersichten

Weiterhin möchten wir Sie über eine Neuerung im Rahmen des Versandes der Teamübersichten informieren:

Künftig werden die Teamübersichten quartalsweise versendet. Nach Bearbeitung der von Ihnen gemeldeten Teamänderung erhalten Sie eine Bestätigungsmail, aus welcher sich das Sitzungsdatum ergibt.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne in unseren unten angegebenen Sprechzeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle eLA

Wir sind telefonisch für Sie da:

**Montag bis Freitag, 11 bis 12 Uhr und
Montag bis Donnerstag, 14 bis 15 Uhr.**